

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2002)

### I. Ausschließlichkeit

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit wir uns im Einzelfall nicht schriftlich mit deren Abänderung einverstanden erklären. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich. Für Lieferungen von Software gelten zusätzlich unsere Bedingungen für Softwarelieferungen.

### II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend
2. Bestellungen sind erst dann entgegengenommen, wenn wir sie bestätigt haben.
3. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### III. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn wir auf besonderen Wunsch des Bestellers Geräte und Arbeitsmittel liefern, die den VDE-Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen nicht entsprechen
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Mitteilungen über technische Werte informieren ausschließlich über die Beschaffenheit der Sache; sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
4. Bruttogewicht und Kistenmaße sind angenähert, aber unverbindlich.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und deren Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
6. Eine Lieferung gilt auch im Falle von Über- oder Unterschreitung der Liefermenge als mangelfrei, wenn die Abweichungen bei einer Liefermenge
  - bis 5.000 Stück 2,5 %
  - bis 10.000 Stück 2,0 %
  - über 10.000 Stück 1,0 % nicht übersteigen.

### IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Verpackung wird von uns bei frachtfreier Lieferung an das Werk Winterbach kostenlos zurückgenommen.
2. Sollten zwischen dem Vertragsabschluss und dem Gefahrenübergang einschneidende Material- und Lohnpreissteigerungen eintreten, so behalten wir uns vor, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen.
3. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen frei unserer Zahlstelle in EUR zu leisten.
4. Wechsel werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir haften nicht für nicht rechtzeitig vorgezeigte Wechsel oder versäumte Aufnahme eines Protests.
6. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum; wir gewähren 2% Skonto vom skontofähigen Betrag bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag der Gutschrift des Zahlungsbetrages auf einem unserer Konten. Bei Scheckzahlungen gilt das Datum des Scheckeingangs als Zahlungstag. Bei Kleinmengen berechnen wir einen Betrag von mindestens 100,00 EUR.
7. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 40 Tage nach Lieferung bezahlt werden, gerät der Besteller in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

8. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie bei erfolglosem Verstreichen der dafür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

### V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit wird in Kalendertagen angegeben („Ausliefertermin“).
2. Wir sind an diese Lieferzeit nur gebunden, wenn der Besteller die zu liefernden Unterlagen, die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Genehmigungen der Pläne rechtzeitig beibringt sowie eine gegebenenfalls vereinbarte Anzahlung fristgemäß vorher leistet. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert.
3. Ändert der Besteller den Auftrag nachträglich, so verlängert sich die Lieferzeit jeweils angemessen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder auf unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
9. Der Besteller ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wenn der Lieferant sich in Verzug befindet und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.
10. Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

### VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Nr. VIII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

### VII. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten diese Lieferbedingungen entsprechend, soweit nicht unsere separaten Montagebedingungen etwas anderes bestimmen.

### **VIII. Haftung für Mängel der Lieferung und Leistung**

1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintrifften auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

2. Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ist dies in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden dringend notwendig, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind. In jedem Fall hat uns der Besteller sofort zu verständigen.

3. Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir wählen, ob wir den Mangel selbst beseitigen oder mangelfreie Ware als Ersatz liefern. Ersetzte Ware ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen, von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Besteller bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehl schlägt, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

4. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Weitere etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, hat der Besteller zu bezahlen.

5. Bei Geräten und Arbeitsmitteln, die nicht den VDE-Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen entsprechen, die wir jedoch auf besonderen Wunsch des Bestellers fertigen, haften wir nicht.

6. Wir haften nicht für Schäden oder Mängel der Ware, die durch natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, Einsatz unter Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nachträgliche Veränderung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren, übernommen haben

- der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht, oder

- eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

8. Die Bestimmungen gemäß Abs. 7 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers einschließlich der in Abs. 7 und 8 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller bzw. Erbringung der Leistung. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

### **IX. Haftung und Nebenpflichten**

Kann der gelieferte Gegenstand vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, weil wir schuldhaft vertragliche Nebenpflichten verletzt oder nach Vertragsabschluss erforderliche Vorschläge oder Beratungen unterlassen oder fehlerhaft unternommen haben, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen VIII. entsprechend.

### **X. Rechte des Lieferers auf Rücktritt**

Wird uns nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass beim Besteller fruchtlos gepfändet worden ist oder erhalten wir andere gleichgewichtige Hinweise auf den Vermögensverfall des Bestellers, so können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

### **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vor.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Ware schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Erwerber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

3. Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Einlösung des Schecks vor oder bis zum Erlöschen unserer Haftung aus dem Wechsel einschließlich eines Wechselbereicherungsanspruchs.

4. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig, im Falle einer Pfändung durch Dritte sind wir hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht § 503 BGB Anwendung findet.

6. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers die uns nach Nr. 1 und Nr. 2 zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20 v. H. übersteigt.

7. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Besteller uns hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

### **XII. Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Jede der Vertragsparteien ist jedoch berechtigt, die andere Partei auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### **XIII. Rechtsstatut**

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt. Die Anwendung des Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist allerdings ausgeschlossen.

### **XIV. Teilnichtigkeiten**

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.